

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 10 für den Geltungsbereich Georg-Bonhoefer-Straße, Nord- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1047 der Gemarkung Nienstedten, Nordwestgrenze der Flurstücke 336 (Länkenberg) und 337, Nordgrenze des Flurstücks 337, über das Flurstück 337, Nordostgrenze der Flurstücke 338 bis 345, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 655 der Gemarkung Klein Flottbek - Länkenberg - Baron-Voght-Straße - Elbchaussee - Elbufer (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.
(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Stabsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stabsarchiv kostenfrei eingesehen werden.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenentwertung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 237) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetretten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Amt für die Entschädigung beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Auf den Flurstücken 774 und 775 der Gemarkung Nienstedten dürfen die Gebäude ohne seitlichen Abstand zu ihrer gemeinsamen Grenze errichtet werden.
2. Staffelgeschosse sind unzulässig.

3. Auf dem Flurstück 1129 der Gemarkung Nienstedten müssen die Gebäude so errichtet werden, daß die Oberkante des Fußbodens des ersten Vollgeschosses eine Höhenlage von 6,00 m über Normalnull nicht überschreitet.
4. Auf den Flurstücken 776, 779, 1129, 1135 und 1212 der Gemarkung Nienstedten sowie auf dem Flurstück 335 der Gemarkung Klein Flottbek sind auf den Teilen der Baugrundstücke, auf denen Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) unzulässig sind, die dort vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten.
§ 3
Für das Flächgebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



Bebauungsplan Nienstedten 10

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zwingend
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Teile von Baugrundstücken, auf denen Nebenanlagen unzulässig sind
- Dachneigung, mindestens
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Fläche für Parkplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnungen

- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

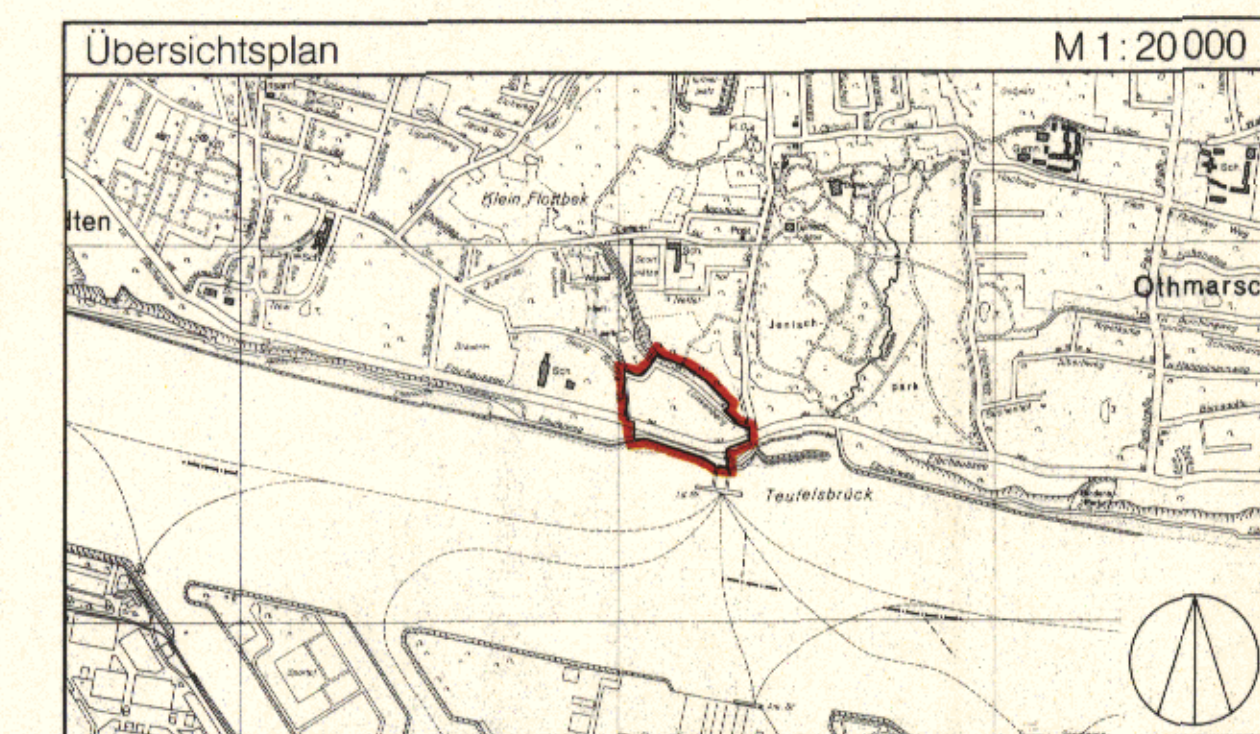
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1977

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Nienstedten 10

Maßstab 1:1000

Bezirk **Altona** Ortsteil **221**

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 14	MITTWOCH, DEN 11. APRIL	1979
Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 1979	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 10	109
3. 4. 1979	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schnaakenmoor	110

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 10

Vom 4. April 1979

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 10 für den Geltungsbereich Georg-Bonne-Straße, Nord- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1047 der Gemarkung Nienstedten, Nordwestgrenzen der Flurstücke 336 (Lünkenberg) und 337, Nordgrenze des Flurstücks 337, über das Flurstück 347, Nordostgrenzen der Flurstücke 338 bis 345, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 655 der Gemarkung Klein Flottbek — Lünkenberg — Baron-Voght-Straße — Elbchaussee — Elbufer (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flurstücken 774 und 775 der Gemarkung Nienstedten dürfen die Gebäude ohne seitlichen Abstand zu ihrer gemeinsamen Grenze errichtet werden.
2. Staffelgeschosse sind unzulässig.
3. Auf dem Flurstück 1129 der Gemarkung Nienstedten müssen die Gebäude so errichtet werden, daß die Oberkante des Fußbodens des ersten Vollgeschosses eine Höhenlage von 6,00 m über Normalnull nicht überschreitet.
4. Auf den Flurstücken 776, 779, 1129, 1135 und 1212 der Gemarkung Nienstedten sowie auf dem Flurstück 335 der Gemarkung Klein Flottbek sind auf den Teilen der Baugrundstücke, auf denen Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) unzulässig sind, die dort vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. April 1979.

Der Senat